

die Fähigkeit eines Staates, seinen Einfluss auf internationaler Ebene geltend zu machen,¹² so hat das Fürstentum – im Gegensatz zu den anderen europäischen Kleinststaaten – als gleichberechtigtes Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und des EWR durchaus die integrationspolitische Position eines europäischen Kleinstaates (ähnlich wie Island) erlangt. Es ist auch fraglich, inwieweit Kleinststaaten und -territorien wie Monaco, Andorra oder die Kanalinseln aus wirtschaftlicher Sicht mit Liechtenstein vergleichbar sind. Sie sind hauptsächlich auf das *Offshore*-Geschäft und Tourismus spezialisiert und verfügen im Gegensatz zu Liechtenstein über keinen nennenswerten leistungsfähigen Industrie- und Gewerbesektor, welcher eine aktive Integrationspolitik erfordert.¹³ Das Fürstentum Liechtenstein nimmt somit eine Zwischenposition ein: strukturell gleicht es einem Kleinststaat, wirtschaftlich und integrationspolitisch eher einem Kleinstaat.

Ob Liechtenstein im Falle einer EU-Mitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten erhalten würde wie andere Kleinststaaten ist allerdings unsicher. Die Europäische Union bietet keine explizite Definition von Klein- oder Mikrostaaten an, scheint sich aber an der Bevölkerungszahl zu orientieren (z. B. Stimmengewichtung im Rat, Zahl der Europaabgeordneten). Die Europäische Kommission stufte im Rahmen der Verhandlungen von 1989 Andorra intern als «Mikrostaat» ein.¹⁴ Im Zuge der Beitrittsgesuche von Malta und Zypern hielt die Kommission fest, dass sich «im Falle dieser beiden *sehr kleinen Staaten* durch den Beitritt Schwierigkeiten institutioneller Art ergeben, die nicht ohne Überlegungen über die künftige Gestaltung des institutionellen Rahmens der Gemeinschaft gelöst werden können».¹⁵ Der EWR-Rat wiederum erkannte 1994 mit Blick auf die Personenfreizügigkeit an, «dass Liechtenstein ein *sehr kleines* bewohnbares Gebiet» und ein «vitalen Interesse an der Wahrung seiner nationalen Identität» hat.¹⁶ Die Europäische Kommission tendiert dazu, Mikrostaaten als eine «Klasse für sich» zu betrachten.¹⁷

¹² Vgl. Keohane 1969, 296.

¹³ Vgl. Baudenbacher 1991.

¹⁴ Stapper 1999, 68 (Fussnote 221).

¹⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaft 1992, 18. (Hervorhebung durch Autorin)

¹⁶ EWR-Rat 1995, 7. (Hervorhebung durch Autorin)

¹⁷ Dies bestätigten auch Gespräche mit Beamten der Europäischen Kommission (Ausßenbeziehungen und Rechtsdienst) in Brüssel im März 2000.